jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/5 86/12/0094

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1987

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

DO Wr 1966 §16 Abs3 idF 1971/004;
GehG 1956 §12 Abs3 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0060 E 15. Dezember 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Die Voraussetzung für die Vollanrechnung der Zeit einer Vortätigkeit oder eines Studiums ist einerseits die besondere Bedeutung der Tätigkeit oder des Studiums für die erfolgreiche Verwendung des Beamten und andererseits, dass die Vollanrechnung im öffentlichen Interesse liegt (Hinweis E 10.9.1973, 0851/73, VwSlg 8452 A/1973).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120094.X01

Im RIS seit

22.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at